

Satzung „Freiraum - Balingen kreativ“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FREIRAUM - Balingen kreativ“. Nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des § 52 der AO (Gemeinnützige Zwecke) und zwar die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Die Schaffung eines kommunalen bzw. regionalen Netzwerkes kreativer Akteure mit dem Ziel der gegenseitigen Information, des Auf- und Ausbaus einer lebendigen Kunst und Kreativ-Szene, sowie der Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf diese Zielsetzung.
 - b) Die Förderung und Etablierung eines für die Stadt und Region positiv besetzten Zukunftsmodells als Markenzeichen und Standortfaktor.
 - c) Die Ausrichtung und Förderung von Kunst- und Kulturveranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel: Ausstellungen, Lesungen, Aufführungen, Veranstaltungen u.ä.
 - d) Die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen, kunsthistorischen Themen, z.B. Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden und Workshops.
 - e) Die Betreuung und Unterstützung von künstlerischen und kreativen Akteuren im Sinne eines Coaching- / Mentorenprogramms.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung an den Vorstand

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §4, Absatz 1 beschließen, dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Mitglied des Vereins können ebenfalls juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monat auf das Jahresende.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich Anträge stellen. Über die Anträge ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beraten.
2. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, in diesem Fall gilt das Folgende: Der Beitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragserhebung erfolgt i.d.R. durch Bankeinzug mittels SEPA-Mandat.

§ 7 Spenden

1. Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Satzungszweckes entrichtet werden.
2. Jede Spende kann mit der Auflage einer speziellen Zweckbindung verbunden werden, soweit sie den Aufgaben und Zielen nach § 2 entspricht.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll in der in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen - mindestens zehn Tage vor dem Termin - unter Angabe der Tagesordnung schriftlich - auch per E-Mail - einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes (Vorstands-sprecher), bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Soweit ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungs-Leiterin/-Leiters den Ausschlag. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt sind.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer/in vorzeitig aus dem Wahlamt aus, kann ein/e kommissarischer Kassenprüfer/in vom Vorstand ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der/des Kassen-Prüferin/-Prüfers
- Wahl eines Beirates, soweit ein Beirat eingeführt wurde
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichtes der/des Kassenprüfers/in
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei weiteren Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) von der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, das ausgeschiedene Vorstandsmitglied - bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, ist der Ersatzvorstand nicht einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand wählt jedes Jahr, unverzüglich nach der Mitgliederversammlung - mit einfacher Stimmenmehrheit - einen Vorstandssprecher. Die Wahl erfolgt für ein Vereinsjahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen, der den Vorstand fachlich beraten und bei der Durchführung der Vereinszwecke unterstützen soll.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Kompetenz von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Über den/die Begünstigten hat die auflösende Mitgliederversammlung einen Beschluss zu fassen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, hat der bestehende Vorstand mindestens zwei Vorstandsmitglieder als vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.

§13 Sonstiges

Der Verein ist unverzüglich beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen anzumelden. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Balingen, 27. Februar 2015



Dirk Baer



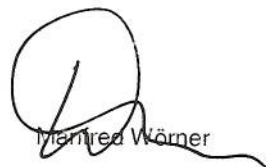
Peter Blechmann



Dr. Uwe Fliegau



Frank Türke



Manfred Wörner



Susanne Jaumann



Bernhard Jung